



Stellungnahme der Arbeitskammer

Externe Anhörung: Entwurf einer Verordnung – Schulordnung – über die Bildungsgänge und die Abschlüsse der Gemeinschaftsschule (Gemeinschaftsschulverordnung – GemSVO)

Saarbrücken, den 18.10.2024

Sehr geehrte Frau Ehm,

die Arbeitskammer des Saarlandes bedankt sich für die Einladung zur externen Anhörung des o.g. Verordnungsentwurfs durch das Ministerium für Bildung und Kultur und nimmt wie folgt Stellung:

Im Allgemeinen

Wir begrüßen den Entwurf der neuen Gemeinschaftsschulverordnung, da er unserer Auffassung nach, eine moderne und anpassungsfähige Gestaltung der schulorganisatorischen Rahmenbedingungen ermöglicht. Die neue Flexibilität hinsichtlich der Stundentafel unterstützt die Schulen dabei, gezielter auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler einzugehen. Durch die Möglichkeit, standortspezifische Anpassungen vorzunehmen, können die Schulen ihr individuelles Profil entwickeln und dadurch eine auf die jeweiligen Bedürfnisse besser abgestimmte Förderung anbieten.

Zugleich sehen wir einige Herausforderungen, die bei der praktischen Umsetzung dieser neuen Regelungen bedacht werden müssen. So darf die Flexibilität nicht zu starken Ungleichheiten zwischen den Schulen führen, wenn Ressourcenvorbehalte bzw. -einschränkungen der Umsetzung von flexiblen Maßnahmen zur individuellen Förderung vor Ort im Wege stehen. Auch dürfen Schulwechsel nicht erschwert werden. Des Weiteren dürfen neue verbindliche Maßnahmen nicht automatisch den Lehrkräften aufgebürdet werden. Aufgaben wie die Potenzialanalyse im Rahmen der Berufsorientierung sollten qualifizierte externe Akteure übernehmen, um die Lehrkräfte zu entlasten. Entscheidend ist, dass alle Schulen in bestehende Netzwerke eingebunden sind, um spezialisierte Unterstützung optimal zu nutzen.

Im Einzelnen

Zu „Unterrichtsangebot und Stundentafel“

- Der Entwurf der neuen Gemeinschaftsschulverordnung bietet eine größere Flexibilität bei der Gestaltung der Stundentafel vor dem Hintergrund der Zusammenfassung verbindlicher Stundenzahlen in Fächerblöcken. Und durch die Möglichkeiten, Fächer, Stundenanteile und Inhalte zwischen Jahrgängen zu verschieben und zu verbinden, können Schulen gezielter auf die individuellen Stärken und Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler eingehen. Allerdings sollten Verfahren etabliert werden, um sicherzustellen, dass Schülerinnen und Schüler bei einem Schulwechsel keine Nachteile erleiden.
- Inhaltlich begrüßen wir die stärkere Verknüpfung der Themen der Klassenratsstunde (§ 5 Abs. 4) mit den Inhalten des Fachs Gesellschaftswissenschaften, auch wenn dies nur als „Soll-Formulierung“ verankert ist. Es ist jedoch bedauerlich, dass die Klassenratsstunde ab Klassenstufe 7 weiterhin nicht verbindlich ist und unter Ressourcenvorbehalt steht.
- Positiv bewerten wir die Einführung einer zusätzlichen Stunde (durch Umschichtung) für das Fach Gesellschaftswissenschaften in der Doppeljahrgangsstufe 9/10, um die Demokratieerziehung zu stärken und Themen aus „Beruf und Wirtschaft“ zu integrieren. Die Anpassung durch die Kürzung einer Religionsstunde ist nachvollziehbar und gut begründet.
- Die Integration von „Beruf und Wirtschaft“ in die Lehrpläne anderer Fächer, einschließlich Wirtschafts- und Finanzthemen sowie Beruflicher Orientierung, ist eine sinnvolle Verknüpfung, die den Schülerinnen und Schülern hilft, bspw. wirtschaftliche Zusammenhänge besser im gesellschaftlichen Kontext zu verstehen und zu diskutieren. Zuvor erhielten diesen Unterricht nur diejenigen, die keine zweite Fremdsprache wählten. Diese Änderung stellt daher eine wertvolle Erweiterung dar.
- Die Einführung von Informatik als Pflichtfach mit insgesamt sechs Stunden (analog zu G9-Gymnasium) ist aus unserer Sicht ein notwendiger Schritt, um den Schülerinnen und Schülern eine aktive und selbstbewusste Teilhabe an der digitalen Welt zu ermöglichen. Diese Entscheidung wurde bereits an anderer Stelle von der Arbeitskammer mehrfach eingefordert und bekräftigt.

Zu „Unterrichtsangebot in den Fremdsprachen“ / modulare Angebote

- Die neuen Regelungen zum Fremdsprachenunterricht sehen eine „4+2“-Stundentafel vor, wobei eine Fremdsprache als abschlussrelevante „1. Fremdsprache“ gewählt wird, während die zweite Fremdsprache in den Klassenstufen 5 und 6 zweistündig als grundständiger „Sprachbildender Unterricht“ unterrichtet wird und gemäß dem geltenden Leistungsbewertungserlass wie ein nicht schriftliches Fach bewertet wird. Der bisherige „Sprachkur“ in Klassenstufe 5 und 6 wird nun als „Sprachbildender

Unterricht/Fremdsprache (Englisch/Französisch)“ umstrukturiert und dementsprechend neu bezeichnet – auch zur besseren Akzeptanzbildung in den Schulen wurde eine neue Bezeichnung dafür gewählt – und soll motivierender und innovativer gestaltet werden. Besonders für den Französischunterricht im Rahmen des Sprachbildenden Unterrichts sind standortspezifische Konzepte zu erstellen, die etwa Projekte und Austausch mit Schulen in Frankreich oder Luxemburg umfassen. Dies soll den Unterricht beleben und zusätzliche Gelegenheiten zur Anwendung der Fremdsprache schaffen, was indes mit gleicher Zielsetzung bezüglich des Englischunterrichtes mithilfe der digitalen Medien umzusetzen ist.

- Ob der Fremdsprachenunterricht durch die neue GemS-VO tatsächlich „moderner“, „innovativer“ oder „motivierender“ wird, bleibt fraglich. Die bisherigen Ergebnisse in Englisch und Französisch am Ende der Sekundarstufe I waren laut jüngster IQB-Studien auch alles andere als zufriedenstellend.¹ Eine Verordnung allein garantiert keine Qualitätssteigerung. Vielmehr stellt dies eine didaktisch-methodische Herausforderung dar, die nur mit ausreichenden Ressourcen sowie den entsprechenden Aus-, Fort- und Weiterbildungen erfolgreich bewältigt werden kann.
- Neu ist die Möglichkeit nach § 6 Abs. 3 in begründeten Ausnahmefällen zeitweise eine individuelle Förderung in Deutsch anzubieten, wenn dies in Absprache mit den Erziehungsberechtigten und bei entsprechender Dokumentation erfolgt. Es ist dabei sicherzustellen, dass der Anschluss an den Fremdsprachenunterricht nicht verloren geht. Die Arbeitskammer sieht die Notwendigkeit, mit dieser Regelung flexibel auf die zum Teil sehr unterschiedlichen Lernvoraussetzungen in der Orientierungsstufe zu reagieren. Die Möglichkeit, Deutschförderung in begründeten Ausnahmefällen anstelle des sprachbildenden Unterrichts in Französisch/Englisch anzubieten, um Schülerinnen und Schüler mit besonderen Defiziten in der Bildungssprache Deutsch und Lernmethoden gezielt zu fördern, ist eine pragmatische Maßnahme, die wir begrüßen. Wir vertrauen darauf, dass die Entscheidung vor Ort stets verantwortungsvoll und im besten Interesse der Schülerinnen und Schüler getroffen wird. Insofern würden wir auch die Forderung unterstützen, die Formulierung zu „in begründeten Fällen“ abzuändern. Diese Entscheidung steht überdies nicht im Widerspruch zur Frankreichstrategie, die von Beginn an eine Strategie der Mehrsprachigkeit verfolgt. Deutsch ist in diesem Zusammenhang die zentrale Bildungssprache.

Zu „Berufliche Orientierung“

- Die Berufliche Orientierung (Berufs- und Studienorientierung) erfährt im neuen Entwurf eine allgemeine Stärkung und mehr Kontinuität über die Jahrgangsstufen hinweg. Anders als bisher soll ein Teil der Beruflichen Orientierung nicht mehr nur über den Wahlpflichtbereich „Beruf und Wirtschaft“ stattfinden, der von Jugendlichen mit einer zweiten Fremdsprache nicht belegt wurde. Stattdessen werden die Themen der

¹ Vgl. auch Arbeitskammer (2024): Bericht an die Regierung des Saarlandes 2024, S. 354.

Beruflichen Orientierung in die Lehrpläne anderer Fächer integriert. Diese Neuerung sowie die Anpassungen der Stundentafel begrüßen wir ausdrücklich.

- Die Potenzialanalyse bzw. Kompetenzbilanzierung in der Klassenstufe 7 (§ 10 Abs. 2) stellt inhaltlich keine neue Maßnahme dar (vgl. auch „Richtlinien zur Berufs- und Studienorientierung an allgemeinbildenden Schulen“ vom 6. Dezember 2016.) Die systematische Förderung der reflexiven Auseinandersetzung mit Stärken, Interessen und Motivation sowie Kompetenzbilanzierungen sind wesentliche Komponenten der Beruflichen Orientierung. Neu ist der Status dieser Maßnahmen als explizit verpflichtende Elemente der Verordnung. Bei einer Festschreibung der Potenzialanalyse sollte die Zuständigkeit klar geregelt werden, insbesondere wenn sie fortlaufend über die Klassenstufe 7 hinaus erfolgt (wie explizit nur in der Begründung auf S. 108 dargelegt)². Dies könnte eine sinnvolle Verknüpfung von Prozessreflexion und Dokumentation in Form eines Portfolios sein.
- Die Möglichkeit, auf der Grundlage eines Schulkonferenzbeschlusses ein zusätzliches Betriebspraktikum bis zur Dauer von zwei Wochen in Klassenstufe 9 oder 10 anzubieten (§ 10 Abs. 4), ist eine begrüßenswerte Ergänzung. Zwischen Klassenstufe 8 und 9/10 gibt es einen deutlichen Reifeprozess bei den Jugendlichen. Die berufliche Orientierung kann in Klasse 8 noch sehr unsicher sein, während in Klassenstufe 9 oder 10 das Verständnis für eigene Interessen und Stärken besser ausgeprägt ist. Ein zweites Praktikum in dieser Phase erlaubt es den Schülerinnen und Schülern, ihre Fähigkeiten gezielter zu erproben.
- Das Vorhaben, ab Klassenstufe 8 halbjährliche Standortgespräche zwischen Klassenlehrkraft, Schülerinnen und Schülern sowie Erziehungsberechtigten zu führen (was wiederum explizit nur aus der Begründung hervorgeht, S. 98)³, wäre u. E. ein wichtiger Schritt, um die Eltern frühzeitig in die Berufliche Orientierung ihrer Kinder einzubeziehen. Es wäre jedoch sinnvoll, diese Gespräche um externe Partner wie Berufsberater der Agentur für Arbeit zu erweitern bzw. im Rahmen der Berufsberatung vor dem Erwerbsleben (BBvE) und der Lebensbegleitenden Berufsberatung (LBB) zu koordinieren. Dies würde zur Kontinuität und Praxisnähe der Beruflichen Orientierung beitragen.

Zu „Gestreckte Prüfungsverfahren“

- Im Zuge dieser Novellierung sollen die Prüfungen zum Hauptschulabschluss/Ersten Schulabschluss (§ 20 Abs. 1) und zum Mittleren Schulabschluss (Begründung, S. 100ff.) an moderne Prüfungsformate angepasst werden. Diesbezügliche Formulierungen über eine „gestreckte Abschlussprüfung“, wie sie sich im vorliegenden

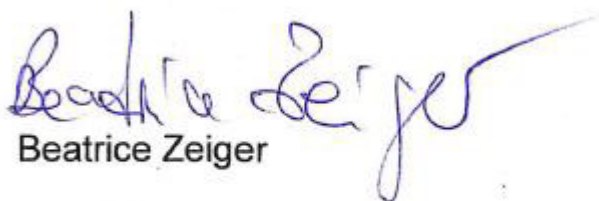
² Im Verordnungsentwurf ist eine „fortlaufende“ Anwendung der Potenzialanalyse weder geregelt noch erwähnt; dort ist lediglich die Rede von Klasse 7: „Verpflichtende Elemente sind in der Klassenstufe 7 eine an den Stärken der Schülerinnen und Schüler orientierte Potenzialanalyse beziehungsweise Kompetenzbilanzierung [...] (§ 10 Abs. 2)“

³ Begründung, S. 98: „Ebenso werden ab Klassenstufe 8 in der Regel in einem halbjährlichen Turnus Standortgespräche zwischen Klassenlehrkraft, Schülerinnen und Schülern und Eltern verpflichtend mit dem Ziel, auch die Erziehungsberechtigten für eine frühzeitig einsetzende berufliche Orientierung zu sensibilisieren.“

Entwurf explizit für den ESA in § 20 Abs. 1 Satz 1 finden, sollten auch für § 22 Abs. 1 Satz 1 für den MBA angepasst werden.⁴

- Die Arbeitskammer begrüßt die geplante Anpassung durch ein kompetenzorientiertes Prüfungsverfahren, das formative und prozessorientierte Elemente einbindet, um die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler besser abzubilden. Das gestreckte Prüfungsverfahren bietet die Möglichkeit, den Prüfungsstress zu mindern und eine differenziertere Bewertung der Schüler zu ermöglichen. Es erlaubt eine kontinuierliche Begleitung und Rückmeldung, was zu besseren Lernergebnissen führen kann. Die zeitliche Streckung gibt den Schülerinnen und Schüler auf diese Weise mehr Gelegenheit, ihr Lernen zu reflektieren und Gelerntes gezielt zu verbessern, bevor sie den nächsten Teil der Prüfung ablegen. Dennoch muss in der Praxis darauf geachtet werden, nicht eine verlängerte Prüfungsbelastung zu schaffen. Auch die Herausforderungen in der Standardisierung/Vergleichbarkeit dürfen nicht übersehen werden. Insgesamt stellt das Verfahren aber unseres Erachtens eine moderne Antwort auf die Herausforderungen von Abschlussprüfungen dar, die stärker auf die individuellen Bedürfnisse der Schüler abgestimmt ist.

Mit freundlichen Grüßen



Beatrice Zeiger

Geschäftsführerin

⁴ Eine Formulierung wie in Entwurf GemS-VO 2024 § 20 Abs. 1 Satz 1 zum Ersten Schulabschluss („Der Hauptschulabschluss (Erste Schulabschluss) wird grundsätzlich durch eine gestreckte Abschlussprüfung erworben.“) fehlt in § 22 Abs. 1 Satz 1 zum Mittleren Abschluss („Der Mittlere Bildungsabschluss (Mittlere Schulabschluss) wird grundsätzlich durch eine Abschlussprüfung erworben“). In der Begründung ab S. 98ff. wird jedoch signalisiert, dass für beide Abschlüsse ein gestrecktes Prüfungsverfahren vorgesehen wird.